
Änderung der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Ulm

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 29.4.2010 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 24.03.2010 nach §§ 47 Abs. 1, Satz 1, 62 Abs. 3, Satz 2, 71 Abs. 7, 79 Abs. 4, Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 5; 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Handwerksordnung (HwO), folgende Änderungen der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung vom 03.04.2009:

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die letzten beiden Sätze von § 24 werden gestrichen:

„Bei der Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsbereiche, des Teil 1 der Gesellenprüfung oder der Zwischenprüfung und den Endergebnissen der Gesellenprüfung entfällt die zweite Dezimalstelle. Danach ist auf eine ganze Punktzahl zu runden.“

Folgender letzter Satz wird **neu** in § 24 eingefügt:

„Erst nach Ermittlung des Gesamtergebnisses (Punktezahl mit zwei Dezimalstellen) wird dieses Ergebnis kaufmännisch gerundet und laut Bewertungsschlüssel als Note ausgewiesen.“

§ 27 Prüfungszeugnis

Absatz 2 wird – unter Abänderung des 6. Spiegelstrichs – wie folgt gefasst:

- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die originale Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden (mit Namensnennung) mit Siegel der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 08.07.2010 (Az.: 3-4233.82/54) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 19.07.2010 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 06.08.2010